

**Niederschrift
über die Sitzung des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde
am 08.11.2021
im Gemeindehaus Riegenroth**

Öffentliche Sitzung

Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr

Sitzungsende: 22.00 Uhr

Stimmberechtigte Teilnehmer:

Anwesend:

Berres, Marika

Dix-Lang, Daniel

Federhenn, Helmut

Haackmann, Kevin

Kunz, Ben

Martin, Ralf

Entschuldigt fehlte:

Schüler, Jörg

Weitere Teilnehmer:

Als Gäste: Heinz Berres

Als Zuhörer: Achim Haackmann, Eva Wandelt

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Baugebiet "Oben am Stein II"
 1. Vorstellung und Beschluss der Ausführungsplanung und LV
 2. Freigabe für die Veröffentlichung der Ausschreibung
 3. Informationen zum weiteren zeitlichen Ablauf
2. Wirtschaftsweg „Steiner Weg“
 1. Vorstellung der Ergebnisse aus der Bodenuntersuchung
 2. Erläuterung der Sanierungsmöglichkeiten inkl. Kostenschätzung
 3. Beschluss über den Ausbau

3. Projekt „Breitbandausbau im Rhein-Hunsrück-Kreis“;
Aufgabenübernahme durch die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen gemäß § 67 Abs. 4 GemO
4. Erlass einer neuen Hundesteuersatzung
5. Sonderpakt Wald, Beratung und Beschlussfassung
6. Friedhofssatzung Schönenberg, Beratung und Beschlussfassung
7. Veranstaltungen
8. Neue Homepage
9. Mitteilungen und Anfragen

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird gemäß den §§ 34 und 39 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) festgestellt, dass der Ortsgemeinderat ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist.

Einwendungen der Ratsmitglieder gegen die Niederschrift der letzten Sitzung werden keine geltend gemacht.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1

Bebauungsplan "Oben am Stein II"

1. Vorstellung und Beschluss der Ausführungsplanung und LV
2. Freigabe für die Veröffentlichung der Ausschreibung
3. Informationen zum weiteren zeitlichen Ablauf

Sachverhalt:

Herr Berres erläutert die einzelnen Punkte. Der LBM erhält die Unterlagen zur Abstimmung. Dies wird ca. 3 Wochen dauern.

Die Kostenschätzung beläuft sich auf ca. 800.000,00 Euro incl. Nebenkosten. Hinzu kommen noch die Kosten für den Grunderwerb.

Die tatsächlichen Kosten stehen erst nach der Ausschreibung fest.

Die Kosten für die Zuleitung der Breitbandverlegung betragen ca. 40.000,00 Euro. Die Telekom würde lediglich Kupfer verlegen.

Herr Kunz wird das Gespräch mit Westnetz bezüglich einer Kostenbeteiligung suchen.

Der zeitliche Ablauf soll folgendermaßen aussehen:

KW 47	Ausschreibung Fertigstellung
KW 48	Veröffentlichung
18.01.2022	Submission
31.01.2022	Ratssitzung

Der Baubeginn wird freigestellt, je nach Wetterlage; Fertigstellung 31.08.2022

Beschlussfassung siehe Anlage (Aktenvermerk Ingenieurbüro Berres).

TOP 2

Wirtschaftsweg „Steiner Weg“

1. Vorstellung der Ergebnisse aus der Bodenuntersuchung
2. Erläuterung der Sanierungsmöglichkeiten inkl. Kostenschätzung
3. Beschluss über den Ausbau

SACHVERHALT:

Sowohl der Ober- als auch der Unterbau sind teerbelastet. Ein entsprechender Ausbau sowie die ordnungsgemäße Entsorgung würden extrem hohe Kosten verursachen.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Riegenroth beschließt den Ausbau des Weges „Steiner Weg“ nicht durchzuführen.

Beschluss:

Lt. Beschlussvorschlag

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	7
Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder:	6
<input checked="" type="checkbox"/> Einstimmig	beschlossen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	beschlossen
6 Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen.	

Aktenvermerk

Vorhaben:	Baugebiet „Oben am Stein II“, Ortsgemeinde Riegenroth Sitzung Ortsgemeinderat
Teilnehmer:	Herr Ortsbürgermeister Kunz, Ortsgemeinde Riegenroth MitgliederInnen des Gemeinderates Riegenroth Herr Heinz Berres, Berres Ingenieurgesellschaft mbH
Datum:	08.11.2021, 19.00 Uhr, Gemeindehaus Riegenroth

Unter TOP 1 der Gemeinderatssitzung wurden die Planung und Kosten des Baugebietes vorgestellt.

1. Kanalplanung

Erläuterung:

- Das geplante Baugebiet wird im Trennsystem entwässert.
- Den vorgesehenen Regeltiefen und Materialien der Kanäle sind wie folgt vorgesehen:
 - o Regenwasser: DN 300-400, SB, T = ca. 2,60m
 - o Schmutzwasser: DN 250, PP, T = ca. 3,00m.
- Jedes Grundstück erhält einen Schmutzwasserhausanschlusschacht. Die Schachtabdeckungen sind auf Höhe des Straßenniveaus geplant.
- Die Anschlusspunkte an den Bestand befinden sich sowohl für Schmutz-, als auch für Regenwasser unterhalb der Kreisstraße 41.
- Es ist vorgesehen, die Straßenquerung für einen SW-Kanal PP DN 250 und einen RW-kanal SB DN 400 aufgrund von mehreren vorhandenen Leitungen in einem gemeinsamen Graben in offener Bauweise herzustellen. Die Genehmigung hierfür ist beim LBM bereits beantragt.
- Das Rückhaltebecken ist auf ein 5a-Regenereignis ausgelegt. Die Ablaufleitung vom Drosselschacht bis zum Einlauf in den vorhandenen Graben ist auf ein 20a-Ereignis bemessen. Die Unterlagen wurden bereits der unteren Wasserbehörde und dem LBM zur Durchsicht vorgelegt. Ggf. sind die Jährlichkeiten noch anzupassen.
- Da die offene Mulde zum Vorfluter bereits im aktuellen Zustand überlastet ist, wird die weitere Vorgehensweise diesbezüglich mit den VG-Werken (Herr Lorscheider/Frau Vogt) abgestimmt. Die weitere Planung und evtl. erforderliche bauliche Anpassungen werden unabhängig vom Baugebiet zeitnah umgesetzt.

Beratung/Abstimmung:

- Der Schmutzwasserkanal soll bis hinter die Wendeanlage für einen möglichen späteren Anschluss verlängert werden.
- Der Kanalplanung wird in den sonstigen Punkten, wie vorgestellt zugestimmt.



2. Straßenplanung:

Erläuterung:

- Es ist eine Mischverkehrsfläche mit umgekehrten Dachprofil geplant. Der Querschnitt setzt sich zusammen aus einem 1,50m breiten Versorgungstreifen (Pflasterbauweise), und einer 4,00m breiten Fahrbahn in Asphaltbauweise inkl. 30cm breiter Entwässerungsrinne.
- Der Beleuchtungstyp soll analog zum Baugebiet „Am Südhang“ ausgeschrieben werden:
 - o Fa. Rechlaternen, Typ Kairo mit Bogenausleger (LED)
 - o Lichtpunkthöhe: 5,00m.
- Die Oberflächengestaltung wurde gemeinsam beraten.

Beratung/Abstimmung:

- Bezüglich Oberflächengestaltung wird dem Gemeinderat folgendes beschlossen:
 - o Pflaster, Fa. Meudt, rötlicher Farbton, keine Pflasterbänder
 - o Bordsteine und Rinne, Farbe: Betongrau

3. Stromversorgung

Information:

- Von Seiten der Westnetz wird das Niederspannungsnetz erweitert und Hausanschlüsse in Grundstücksmitte hergestellt.
- Im Bebauungsplan war für die Niederspannungsversorgung des Baugebietes eine Fläche für eine Trafostation vorgesehen. Zurzeit wird von Seiten der Westnetz geprüft, ob stattdessen eine Zuleitung über die vorhandene Trafostation am Ortsausgang Richtung Laudert erfolgen kann.
- Die Zuleitung würde dann entweder über das rückwärtige Wirtschaftswegenetz bzw. über eine weitere Freileitung bis zum Baugebiet erfolgen.

4. Breitbandversorgung

Information:

- Sofern von Seiten der Telekom kein Glasfasernetz angeboten werden kann, würde dies über die Westnetz erfolgen.
- In diesem Fall könnte die Zuleitung von dem vorhandenen MFG am Friedhof über die Trafostation am Ortsausgang mit dem Niederspannungskabel verlegt werden.
- Die Kosten für den Tiefbau zwischen MFG und Trafostation wäre in diesem Fall von der Ortsgemeinde zu Tragen.
- Die Kosten für den Tiefbau zwischen Trafostation und Baugebiet würden zwischen der Westnetz und Ortsgemeinde geteilt.
- Die Kostenanteil der Ortsgemeinde Riegenroth für die Zuleitung beträgt gem. Kostenschätzung ca. 40.000 € brutto.

Beratung/Abstimmung:

- Die Ortsgemeinde Riegenroth möchte grundsätzlich eine Breitbandversorgung für die Baugrundstücke vorhalten.
- Die Trasse muss noch mit Privatanliegern abgestimmt werden.
- Die Ortsgemeinde wird mit der Westnetz bezüglich der entstehenden Kosten verhandeln.



5. Wasserversorgung (VG-Werke Simmern-Rheinböllen)

Information:

- Die Anbindung an den Bestand erfolgt im Einmündungsbereich zum Baugebiet bei Knotenpunkt „A“.
- Sofern von der Westnetz die Niederspannungsverkabelung über den Wirtschaftsweg am Ortsrand erfolgt, wird ein Ringschluss der Wasserleitung zum Baugebiet Südhang hergestellt.

6. Kosten

Information:

- Die Gesamtkosten werden aktuell (ohne Grunderwerb) mit ca. 800.000 € brutto geschätzt.

7. Termine

Information:

- Fertigstellung der Ausschreibung: bis Ende KW 47, 26.11.2021
- Veröffentlichung Ausschreibung: KW 48
- Submission: 18.01.2022
- Vergabe: 31.01.2022 (Ratssitzung)
- Baubeginn: Je nach Materialverfügbarkeit
- Fertigstellung: 31.08.2022



Unter TOP 2 der Gemeinderatssitzung wurde der Ausbau des Wirtschaftsweges "Steiner Weg" vorgestellt.

Erläuterung:

- Aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden geologischen Untersuchung des Wirtschaftsweges „Steiner Weg“ vom Baugebiet bis zur Bubacher Straße wird die Sanierung im Vollausbau empfohlen. Die Kosten für einen Vollausbau liegen aufgrund der belasteten Oberfläche und Unterbaus bei ca. 240.000 € brutto.
- Alternativ kann (ohne Übernahme von Gewährleistung durch Planer/Bauausführer) eine Tragdeckschicht über den vorhandenen Asphaltaufbau hergestellt werden. Die möglichen Kosten hierzu betragen ca. 85.000 € brutto.

Beratung/Abstimmung:

- Die Ortsgemeinde Riegenroth hat beschlossen, diesen Punkt bis auf weiteres zurückzustellen.

Aufgestellt:

Heinz Berres
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. [FH] Bauingenieur
Dipl.-Ing. [FH] Wirtschaftsingenieur
Geschäftsführer
Berres Ingenieurgesellschaft mbH, Riegenroth den 08.11.2021

Verteiler:

Herr Ortsbürgermeister Kunz, Ortsgemeinde Riegenroth
Herr Johann, VGV Simmern-Rheinböllen
Herr Lorscheider, VGWerke Simmern-Rheinböllen

Top 3

Projekt „Breitbandausbau im Rhein-Hunsrück-Kreis“;

Aufgabenübernahme durch die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen gemäß § 67 Abs. 4 GemO

Sachverhalt:

Die flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen ist eine wesentliche Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Beibehaltung der Attraktivität des gesamten Kreisgebiets, z. B. bei der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, bei der Vermarktung und Werterhaltung von Immobilien und der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die flächendeckende Versorgung des ländlichen Raumes mit einem schnellen und leistungsfähigen Internet ist in den letzten Jahren so wichtig und unerlässlich geworden, dass diese Aufgabe inzwischen zu den zentralen Aufgaben der Daseinsvorsorge zu zählen ist. Der technologische Fortschritt geht unaufhaltsam weiter. Bis heute zeigt sich dies sowohl in Untersuchungen zu Prozessorleistungen oder Zugangsbandbreiten, als auch im Wachstum des Datenverkehrs und der Leistungsfähigkeit von Verbrauchergeräten. Bereits heutige Anwendungen nutzen die bestehenden Bandbreiten von Internetverbindungen aus. Das sich ändernde Nutzerverhalten und der Einzug von leistungsfähigerer Technologie in den Alltag werden zukünftig deutlich höhere Bandbreiten erfordern. Vielfältige Aktivitäten von Telekommunikationsunternehmen, den Städten und Ortsgemeinden sowie das Ende 2018 bis März 2021 durchgeführte Breitbandausbauprojekt des Landkreises haben dafür gesorgt, dass der Landkreis nahezu flächendeckend mit 50 mbit/s und mehr versorgt ist, teilweise auch bis in den Gigabitbereich. Um den Ausbau einer leistungsfähigen Gigabit-Versorgung voranzutreiben, hat die Bundesregierung in der Digitalen Agenda für Deutschland das Ziel ausgerufen, bis zum Jahr 2025 flächendeckende zukunftsfeste Gigabitnetze aufzubauen, also Geschwindigkeiten im Gbit/s-Bereich im Down- und im Upload. Vor diesem Hintergrund strebt der Kreistag des Rhein-Hunsrück-Kreises laut Beschluss vom 14.06.2021 für das Gebiet des Landkreises die Umsetzung einer Gigabit-Strategie an, die eine flächendeckende Versorgung des Kreisgebietes mit gigabitfähigem Internet zum Ziel haben soll. Hierbei sollen nach Abschluss der Maßnahme(n) gemäß den Förderrichtlinien des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz zuverlässig Bandbreiten von bis zu 1 GBit/s verfügbar sein. Um ein kreisweites Projekt durchführen und an den Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene teilnehmen zu können, ist die Bildung eines Projektgebietes möglichst in der Größe eines Landkreises erforderlich. Die Förderaussichten sind nach Rücksprache mit dem jeweils zuständigen Bundes- bzw. Landesministerium wesentlich besser, je größer das ausgebaute Gebiet und die Anzahl der teilnehmenden Gemeinden sind. Nach § 2 Abs. 1 GemO ist die Breitbandversorgung eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Ortsgemeinde, wenn sich kein privater Anbieter für einen Breitbandausbau findet (sog. „Marktversagen“). Für das kreisweite Projekt müsste in einem ersten Schritt die Aufgabe „Breitbandausbau“ von der Verbandsgemeinde übernommen werden und die Ortsgemeinde zustimmen. Die Verbandsgemeinde kann Selbstverwaltungsaufgaben der Ortsgemeinden übernehmen, soweit deren gemeinsame Erfüllung im dringenden öffentlichen Interesse liegt. Die Übernahme setzt voraus, dass die Verbandsgemeinde und mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zustimmen und in den zustimmenden Ortsgemeinden die Mehrzahl der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnt (§ 67 Abs. 4 GemO). Von einem dringenden öffentlichen Interesse ist beim Gigabit-Ausbau, als wesentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge

im ländlichen Raum, auszugehen, da die Leistungsfähigkeit einer einzelnen Gemeinde beim Ausbau eines zukunftssicheren Gigabit-Breitbandnetzes an ihre Grenzen stoßen wird. Nach der Aufgabenübernahme durch die Verbandsgemeinden würde der Rhein-Hunsrück-Kreis mittels einer vertraglichen Vereinbarung mit den Verbandsgemeinden und der Stadt Boppard temporär den sachlich begrenzten Aufgabenteil „Ertüchtigung des Breitbandnetzes im Landkreis hin zu einem Gigabit-Breitbandnetz“ übernehmen. Hierzu zählen neben dem Planen und Umsetzen des Breitbandausbaues auch das Erteilen von Aufträgen und das Stellen von Förderanträgen. Dieses Modell der Aufgabenübertragung von der Gemeindeebene über die Verbandsgemeinden hin zum Landkreis hat sich bereits bei dem kürzlich abgeschlossenen Projekt zum NGA-Ausbau bewährt. Die Förderrichtlinien des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz zum Ausbau der Grauen Flecken sehen in der ersten Stufe vor, dass alle nicht mit 100 mbit/s versorgten Adressen ausgebaut werden können, zusätzlich noch alle Schulen, Krankenhäuser und so genannte sozio-ökonomische Schwerpunkte (insbesondere Unternehmen bestimmter Größe und landwirtschaftliche Betriebe), auch wenn sie bereits über mehr als 100 mbit/s Bandbreite verfügen. Ausgenommen hiervon sind unter Anderem bereits existierende Gigabitnetze und auch HFC-Netze (Fernsehkabel-Breitbandnetze) Die erwähnte Aufgreifschwelle soll zum 01.01.2023 gänzlich entfallen, so dass dann grundsätzlich alle nicht gigabitversorgten Anschlüsse ausgebaut werden dürften. Vor der Antragstellung und dem Beginn des Projekts führt die Kreisverwaltung ein Markterkundungsverfahren durch, wodurch ausgeschlossen werden soll, dass ein geförderter Ausbau in Gebieten erfolgt, in denen seitens eines Telekommunikationsunternehmens ein eigenwirtschaftlicher Ausbau beabsichtigt ist. Mit den Förderungen von Bund und Land Rheinland-Pfalz kann insgesamt eine Förderquote in Höhe von 90 % erzielt werden. Der Kreistag hat zudem beschlossen, dass der verbleibende Eigenanteil vom Landkreis übernommen wird, so dass Beschlüsse der Städte und Ortsgemeinden zur finanziellen Beteiligung nicht erforderlich werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Riegenroth begrüßt das Vorhaben des Landkreises, die Breitbandinfrastruktur im Landkreis hin zu einem Gigabitnetz zu ertüchtigen und stimmt der Übernahme der Aufgabe „Breitbandversorgung“ durch die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen nach § 67 Abs. 4 GemO zu. Die Ortsgemeinde Riegenroth erklärt sich damit einverstanden, dass die Einzelheiten des Gigabit-Ausbaus in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Rhein-Hunsrück-Kreis und den Verbandsgemeinden sowie der Stadt Boppard geregelt werden.

Beschluss:

Lt. Beschlussvorschlag

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	7
Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder:	6
<input checked="" type="checkbox"/> Einstimmig	beschlossen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	beschlossen
6 Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen	

TAGESORDNUNGSPUNKT 3

Projekt „Breitbandausbau im Rhein-Hunsrück-Kreis“;

Aufgabenübernahme durch die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen gemäß § 67 Abs. 4 GemO

SACHVERHALT:

Die flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen ist eine wesentliche Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Beibehaltung der Attraktivität des gesamten Kreisgebiets, z. B. bei der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, bei der Vermarktung und Werterhaltung von Immobilien und der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die flächendeckende Versorgung des ländlichen Raumes mit einem schnellen und leistungsfähigen Internet ist in den letzten Jahren so wichtig und unerlässlich geworden, dass diese Aufgabe inzwischen zu den zentralen Aufgaben der Daseinsvorsorge zu zählen ist. Der technologische Fortschritt geht unaufhaltsam weiter. Bis heute zeigt sich dies sowohl in Untersuchungen zu Prozessorleistungen oder Zugangsbreiten, als auch im Wachstum des Datenverkehrs und der Leistungsfähigkeit von Verbrauchergeräten. Bereits heutige Anwendungen nutzen die bestehenden Bandbreiten von Internetverbindungen aus. Das sich ändernde Nutzerverhalten und der Einzug von leistungsfähigerer Technologie in den Alltag werden zukünftig deutlich höhere Bandbreiten erfordern.

Vielfältige Aktivitäten von Telekommunikationsunternehmen, den Städten und Ortsgemeinden sowie das Ende 2018 bis März 2021 durchgeführte Breitbandausbauprojekt des Landkreises haben dafür gesorgt, dass der Landkreis nahezu flächendeckend mit 50 mbit/s und mehr vorsorgt ist, teilweise auch bis in den Gigabitbereich.

Um den Ausbau einer leistungsfähigen Gigabit-Versorgung voranzutreiben, hat die Bundesregierung in der Digitalen Agenda für Deutschland das Ziel ausgerufen, bis zum Jahr 2025 flächendeckende zukunftsfeste Gigabitnetze aufzubauen, also Geschwindigkeiten im Gbit/s-Bereich im Down- und im Upload.

Vor diesem Hintergrund strebt der Kreistag des Rhein-Hunsrück-Kreises laut Beschluss vom 14.06.2021 für das Gebiet des Landkreises die Umsetzung einer Gigabit-Strategie an, die eine flächendeckende Versorgung des Kreisgebietes mit gigabitfähigem Internet zum Ziel haben soll. Hierbei sollen nach Abschluss der Maßnahme(n) gemäß den Förderrichtlinien des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz zuverlässig Bandbreiten von bis zu 1 GBit/s verfügbar sein.

Um ein kreisweites Projekt durchführen und an den Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene teilnehmen zu können, ist die Bildung eines Projektgebietes möglichst in der Größe eines Landkreises erforderlich. Die Förderaussichten sind nach Rücksprache mit dem jeweils zuständigen Bundes- bzw. Landesministerium wesentlich besser, je größer das ausgebaute Gebiet und die Anzahl der teilnehmenden Gemeinden sind.

Nach § 2 Abs. 1 GemO ist die Breitbandversorgung eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Ortsgemeinde, wenn sich kein privater Anbieter für einen Breitbandausbau findet (sog. „Marktversagen“). Für das kreisweite Projekt müsste in einem ersten Schritt die Aufgabe „Breitbandausbau“ von der Verbandsgemeinde übernommen werden und die Ortsgemeinde zustimmen.

Die Verbandsgemeinde kann Selbstverwaltungsaufgaben der Ortsgemeinden übernehmen, soweit deren gemeinsame Erfüllung im dringenden öffentlichen Interesse liegt. Die Übernahme setzt voraus, dass die Verbandsgemeinde und mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zustimmen und in den

zustimmenden Ortsgemeinden die Mehrzahl der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnt (§ 67 Abs. 4 GemO). Von einem dringenden öffentlichen Interesse ist beim Gigabit-Ausbau, als wesentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum, auszugehen, da die Leistungsfähigkeit einer einzelnen Gemeinde beim Ausbau eines zukunftssicheren Gigabit-Breitbandnetzes an ihre Grenzen stoßen wird.

Nach der Aufgabenübernahme durch die Verbandsgemeinden würde der Rhein-Hunsrück-Kreis mittels einer vertraglichen Vereinbarung mit den Verbandsgemeinden und der Stadt Boppard temporär den sachlich begrenzten Aufgabenteil „Ertüchtigung des Breitbandnetzes im Landkreis hin zu einem Gigabit-Breitbandnetz“ übernehmen. Hierzu zählen neben dem Planen und Umsetzen des Breitbandausbaus auch das Erteilen von Aufträgen und das Stellen von Förderanträgen.

Dieses Modell der Aufgabenübertragung von der Gemeindeebene über die Verbandsgemeinden hin zum Landkreis hat sich bereits bei dem kürzlich abgeschlossenen Projekt zum NGA-Ausbau bewährt.

Die Förderrichtlinien des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz zum Ausbau der Grauen Flecken sehen in der ersten Stufe vor, dass alle nicht mit 100 mbit/s versorgten Adressen ausgebaut werden können, zusätzlich noch alle Schulen, Krankenhäuser und so genannte sozio-ökonomische Schwerpunkte (insbesondere Unternehmen bestimmter Größe und landwirtschaftliche Betriebe), auch wenn sie bereits über mehr als 100 mbit/s Bandbreite verfügen. Ausgenommen hiervon sind unter anderem bereits existierende Gigabitnetze und auch HFC-Netze (Fernsehkabel-Breitbandnetze)

Die erwähnte Aufgreifschwelle soll zum 01.01.2023 gänzlich entfallen, so dass dann grundsätzlich alle nicht gigabitversorgten Anschlüsse ausgebaut werden dürften.

Vor der Antragstellung und dem Beginn des Projekts führt die Kreisverwaltung ein Markterkundungsverfahren durch, wodurch ausgeschlossen werden soll, dass ein geförderter Ausbau in Gebieten erfolgt, in denen seitens eines Telekommunikationsunternehmens ein eigenwirtschaftlicher Ausbau beabsichtigt ist.

Mit den Förderungen von Bund und Land Rheinland-Pfalz kann insgesamt eine Förderquote in Höhe von 90 % erzielt werden. Der Kreistag hat zudem beschlossen, dass der verbleibende Eigenanteil vom Landkreis übernommen wird, so dass Beschlüsse der Städte und Ortsgemeinden zur finanziellen Beteiligung nicht erforderlich werden.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Piegsroth begrüßt das Vorhaben des Landkreises, die Breitbandinfrastruktur im Landkreis hin zu einem Gigabitnetz zu ertüchtigen und stimmt der Übernahme der Aufgabe „Breitbandversorgung“ durch die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen nach § 67 Abs. 4 GemO zu.

Die Ortsgemeinde Piegsroth erklärt sich damit einverstanden, dass die Einzelheiten des Gigabit-Ausbaus in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Rhein-Hunsrück-Kreis und den Verbandsgemeinden sowie der Stadt Boppard geregelt werden.

BESCHLUSS:



laut Beschlussvorschlag.



abweichender Beschluss:

Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Rieseroth am 08.11.2021

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 6

Einstimmig beschlossen / abgelehnt

mit Stimmenmehrheit beschlossen / abgelehnt

Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen

Ortsgemeinde Rieseroth, den 08.11.2021

B. Kuntz
Ortsbürgermeister/in



Top 4

Erlass einer neuen Hundesteuersatzung

Sachverhalt:

Mit der Fusion der Verbandsgemeinden Simmern und Rheinböllen zum 01.01.2020 wurden erhebliche inhaltliche Unterschiede in den von den Ortsgemeinden und Städten der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen beschlossenen Satzungen festgestellt. Der Gemeinde- und Städtebund hat mit Stand vom 17.07.2015 eine neue Mustersatzung zur Erhebung von Hundesteuer erarbeitet. Zur ordnungsgemäßen Sachbearbeitung sollte die neue Hundesatzung in Anlehnung an diese Mustersatzung in allen Gemeinden möglichst gleichen Inhaltes sein. Die wichtigsten Änderungen in den neuen Satzungen sind: 1. Einheitliche Verfahrensweisen über die Festlegung der Höhe der Hundesteuer über die Haushaltssatzung (damit kann der Gemeinderat eine Änderung der Höhe der Hundesteuer im Rahmen eines Gemeinderatsbeschlusses neu festlegen, ohne dass dies eine Satzungsänderung zur Folge hätte) 2. Allgemeiner Wegfall der Zwingersteuer 3. Vereinheitlichungen in Bezug auf die Steuerbefreiungen (neuer Katalog mit Aufnahme von Schweißhunden) 4. Hundesteuermarken sind in den Ortsgemeinden nicht mehr vorgesehen. (Ausgenommen sind die Städte Rheinböllen und Simmern) 5. Wegfall der Hundeversteigerungen bei unerfolgreicher Beitreibung der Beiträge.

Beschlussvorschlag

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Riegenroth beschließt die vorliegende Satzung über die Erhebung von Hundesteuer zum 01.01.2022

Beschluss:

Lt. Beschlussvorschlag

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7
Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 6
 Einstimmig beschlossen
 mit Stimmenmehrheit beschlossen
6 Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen

Top 5

Sonderpakt Wald, Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt

Der Bund hat auf Grund der gestressten Waldbestände Waldmillionen zur Verfügung gestellt. Hiermit wird eine nachhaltige Waldwirtschaft gefördert. Der Kreis hat diese Förderung erhalten und aufgeteilt. Für die Ortsgemeinde Riegenroth ergibt sich somit ein Betrag in Höhe von 2.125,33 Euro. Diesen Betrag wird Herr Esser für Pflanzungen

verwenden. Die Verwendung muss bis zum 31.12.2023 durch das Forstamt nachgewiesen werden.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme und der Verwendung der Waldmillion zu.

Beschluss:

Lt. Beschlussvorschlag

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7
Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 6
 Einstimmig beschlossen
 mit Stimmenmehrheit beschlossen
6 Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen

Top 6

Friedhofssatzung Schönenberg, Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Das Genehmigungsverfahren für den „Schönenberg“ als Bestattungswald ist abgeschlossen. Damit eine Nutzung erfolgen kann, muss die Ortsgemeinde Riegenroth eine Friedhofssatzung erlassen. Ein entsprechender Entwurf wurde von der Verbandsgemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt.

Der Satzungsentwurf wird vom Gemeinderat diskutiert. Ortsbürgermeister Kunz wird beauftragt auf Basis der Diskussion eine Satzung gemeinsam mit der Verwaltung aufzusetzen.

TOP 7

Veranstaltungen:

13.11.2021	18.00 Uhr	St. Martin (Fenja Schmitt reitet als St. Martin mit)
27.11.2021	15.00 Uhr	Seniorennachmittag
04.12.2021		Stellen des Weihnachtsbaumes

Das Basteln für den Weihnachtsbaum sowie die Nikolausfeier für die Kinder werden nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden.

Bezüglich des Gemeindetages wurde keine Entscheidung getroffen.

Top 8

Neue Homepage

Ortsbürgermeister Kunz hat eine Firma aus Kastellaun die uns eine neue Homepage entwerfen würde. Die Kosten belaufen sich auf ca. 2.000,00 Euro für das erste Set-up und dann ca. 35,00 Euro mtl. für die Pflege. Nach Einrichten der Homepage können auch selbständig Änderungen und Einträge eingestellt werden.

Es wird ein Angebot angefordert.

Top 9

Mitteilungen und Anfragen

1. Die Beseitigung einer Dieselspur in der Straße „Am Südhang“ kostete 1.685,00 Euro und wurde von der versuchenden Firma May Transporte übernommen
2. Der Schaden im Fahrbahnbelag in der Straße „Am Südhang“ muss noch behoben werden
3. Es muss ein neuer Doppelhaushalt aufgestellt werden
4. Unsere Familien- und Jugendbeauftragte, Frau Nathalie Faust, hat mitgeteilt das sie im neuen Jahr das Amt zur Verfügung stellen will. Herr Kunz wird eine entsprechende Anzeige im Amtsblatt schalten.

Vorsitzender:



(Kunz)
Ortsbürgermeister

Schriftführerin:



(Berres)



Vorlage zur Sitzung des
Ortsgemeinderates Riegeuroth am 08.11.2021

Tagesordnungspunkt 4

**Beschlussfassung über die Satzung zur Erhebung von Hundesteuer der
Ortsgemeinde Riegeuroth**

I. Sachverhalt:

Mit der Fusion der Verbandsgemeinden Simmern und Rheinböllen zum 01.01.2020 wurden erhebliche inhaltliche Unterschiede in den von den Ortsgemeinden und Städten der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen beschlossenen Satzungen festgestellt.

Der Gemeinde- und Städtebund hat mit Stand vom 17.07.2015 eine neue Mustersatzung zur Erhebung von Hundesteuer erarbeitet.

Zur ordnungsgemäßen Sachbearbeitung sollte die neue Hundesatzung in Anlehnung an diese Mustersatzung in allen Gemeinden möglichst gleichen Inhaltes sein.

Die wichtigsten Änderungen in den neuen Satzungen sind:

1. Einheitliche Verfahrensweisen über die Festlegung der Höhe der Hundesteuer über die Haushaltssatzung (damit kann der Gemeinderat eine Änderung der Höhe der Hundesteuer im Rahmen eines Gemeinderatsbeschlusses neu festlegen, ohne dass dies eine Satzungsänderung zur Folge hätte)
2. Allgemeiner Wegfall der Zwingersteuer
3. Vereinheitlichungen in Bezug auf die Steuerbefreiungen (neuer Katalog mit Aufnahme von Schweißhunden)
4. Hundesteuermarken sind in den Ortsgemeinden nicht mehr vorgesehen. (Ausgenommen sind die Städte Rheinböllen und Simmern)
5. Wegfall der Hundeversteigerungen bei unerfolgreicher Beitreibung der Beiträge

II. Beschluss:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Riegeuroth beschließt die vorliegende Satzung über die Erhebung von Hundesteuer zum 01.01.2022.

Abstimmungsergebnis:

- Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:
- Anwesende Ratsmitglieder:
- Für den Beschluss haben gestimmt:
- Gegenstimmen:
- Enthaltungen:

7
6
6
0
0

Ortsgemeinde Liepenroth, den 08.11.2021



-Siegel-

[Handwritten signature]

Name B. Kuntz
Ortsbürgermeister/-in

Satzung
der Ortsgemeinde Riegenroth
über die Erhebung der Hundesteuer
vom 09.11.2021

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind

- 1. Rasse

2. Geburtsdatum

3. Herkunft und Anschaffungstag

glaubhaft nachzuweisen.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.

(3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einem Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

(3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und entsprechend Absatz 2, Satz 1.

§ 5

Steuersatz

(1) Der Steuersatz pro Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 6 kann ein erhöhter Steuersatz erhoben werden.

(3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 6

Gefährliche Hunde

(1) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert versteuert.

(2) Gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben,
und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust,
Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

(3) Bei Hunden der Rassen

- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier und
- Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides, für die Folgejahre jeweils am 15.02. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist eine Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (4) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.

2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.

3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,

4. Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz. Zur Anerkennung und Kenntlichmachung von Schweißhunden anerkannter Führerinnen und Führer vgl. auch § 43 der Landesjagdverordnung.

(2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

(4) Gefährliche Hunde im Sinne des § 6 sind von der Steuerbefreiung nach Absatz 1 ausgeschlossen.

§ 9

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens einen Hund.

(2) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne des § 6 sind von der Steuerermäßigung nach Absatz 1 ausgeschlossen.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.

(2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 8 Absatz 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

§ 11

Überwachung der Anzeigepflicht

(1) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geburtsdatum
5. Rasse

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
4. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 Abs. 1 gegeben ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung der Hundesteuer vom 16.08.2011 außer Kraft.

55469 Riegenroth, 09.11.2021



(Ben Kunz)

Ortsbürgermeister



TAGESORDNUNGSPUNKT 5

SACHVERHALT:

Die waldbesitzenden Gemeinden stehen vor großen Herausforderungen. Durch drei trockene Jahre in Folge und den damit verbundenen Kalamitäten sind die Waldbestände extrem gestresst. Vor dem Hintergrund sinkender Holzpreise und angespannter Haushaltslagen der Kommunen, hat der Kreistag am 14.06.2021 beschlossen, den Gemeinden des Rhein-Hunsrück-Kreises für den Kommunalwald einmalig einen Betrag in Höhe von einer Millionen Euro als "Sonderpakt Wald" zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise sollen die Gemeinden bei der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und in ihren vielfältigen Aufgaben im gemeindlichen Forst unterstützt werden.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Ortsgemeinde stimmt der Vereinbarung "Sonderpakt Wald" zu. Außerdem verpflichtet sich die Ortsgemeinde bis spätestens 31.12.2023 einen formlosen Nachweis über die Verwendung der Mittel zum Vorteil einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu führen.

BESCHLUSS:

- laut Beschlussvorschlag.
- abweichender Beschluss:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

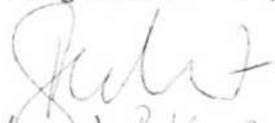
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 6

- Einstimmig beschlossen / abgelehnt
- mit Stimmenmehrheit beschlossen / abgelehnt

Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen

Ortsgemeinde Piezeuroth, den 08.11.2021


() B. Kruiz
Ortsbürgermeister/in



Vereinbarung

Sonderpakt Wald

Präambel

Die waldbesitzenden Gemeinden stehen vor großen Herausforderungen. Durch drei trockene Jahre in Folge und den damit verbundenen Kalamitäten sind die Waldbestände extrem gestresst. Vor dem Hintergrund sinkender Holzpreise und angespannter Haushaltslagen der Kommunen, hat der Kreistag am 14.06.2021 beschlossen, den Gemeinden des Rhein-Hunsrück-Kreises für den Kommunalwald einmalig einen Betrag in Höhe von einer Million Euro als „Sonderpakt Wald“ zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise sollen die Gemeinden bei der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und in ihren vielfältigen Aufgaben im gemeindlichen Forst unterstützt werden.

§ 1

Der Anteil der Gemeinde Riegenroth am „Sonderpakt Wald“ beträgt 2.125,33 Euro. Die Fördersumme ergibt sich aus der Verteilungsberechnung, welche in der Kreisausschusssitzung am 26.04.2021 beraten und beschlossen wurde.

§ 2

Die Gemeinde Riegenroth versichert, die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel in Absprache mit dem zuständigen Revierförster im Zuge der kommunalen Forstbewirtschaftung bis spätestens 31.12.2023 für zusätzliche Maßnahmen zum Vorteil einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu verwenden. Die Gemeinde hat der Kreisverwaltung formlos bis zum 31.12.2023 die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen. Der Gemeinde steht es frei, die Fördermittel für Pflanzungen, vor- und nachbereitenden Maßnahmen im Zusammenhang mit Pflanzungen oder auch für Pflegemaßnahmen in ihrem gemeindlichen Forst einzusetzen.

§ 3

Bei Nichterfüllung der ordnungsgemäßen Verwendung und Bestätigung verpflichtet sich die Gemeinde, die Fördermittel dem Landkreis zurückzuerstatten.

Insbesondere dann, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden oder die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird.

Die Gemeinde ist verantwortlich für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Landeswaldgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Berücksichtigung sonstiger Fördermaßnahmen, etc.), behördlicher Anordnungen und von Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften.

Der Landkreis Rhein-Hunsrück steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen. Sollte er für solche Schäden haftbar gemacht werden, hält die Gemeinde ihn schadlos.

Simmern, 21.06.2021



Dr. Marlon Bröhr
Landrat



Riegenroth, 08.11.2021



Ben Kunz
Ortsbürgermeister

